

Europäische Vereinbarung über die Umsetzung der beruflichen Befähigungsnachweise für Friseure

1. Einleitung

UNI europa und Coiffure EU engagieren sich seit langem zugunsten einer besseren Arbeitsqualität im europäischen Friseurgewerbe.

Sie möchten eine Vision aufzeigen, eine Richtung weisen und einen Rahmen für derzeitige und künftige Arbeitsprojekte vorgeben, indem sie folgende Definition eines/ professionellen Friseurs/Friseurin verabschieden.

Ein/e professionelle/r Friseur/in ist eine Person, die über Kompetenz in folgenden Punkten verfügt:

1. Typgerechte Pflege und Gestaltung (z.B. Schneiden, Farbe, Dauerwelle, Finishing, Styling) der Haare bei Damen und Herren.
2. Beratung von Kunden/innen im Hinblick auf sämtliche Aspekte ihres Haars auf eine Art und Weise, die das öffentliche Vertrauen in die Friseure und das Friseurhandwerk fördert und wahrt.
3. Effektiver, effizienter und sicherer Umgang mit kosmetischen Produkten mit chemischen Inhaltsstoffen unter Berücksichtigung der Umwelt sowie des Wohlergehens der Kunden und Kollegen.
4. Gerechtfertigte Verantwortung gegenüber Kunden, Beschäftigten, Arbeitgebern und sozialen Gremien.

Im Jahre 2000 vereinbarten die Sozialpartner ein gemeinsames Dokument¹, das auf die Einführung eines europäischen beruflichen Befähigungsnachweises für Friseure, basierend auf der Erarbeitung, Bewertung und Zertifizierung eines Standard-Ausbildungsprogramms, abzielt.

Der Befähigungsnachweis Niveau B ist eine Ergänzung zu den verschiedenen von nationalen Behörden oder Instanzen ausgestellten Friseurdiplomen.

Der europäische berufliche Befähigungsnachweis für Friseure (Niveau B) wird in verschiedenen Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Verhältnissen umgesetzt und von der Ausbildungseinrichtung ausgestellt, die die Prüfung auf nationaler Ebene unter Aufsicht der Sozialpartner durchführt.

¹ Europäischer beruflicher Befähigungsnachweis für Friseure – Leitlinien für europäische Friseure – das EU-Programm für sozialen Dialog, http://ec.europa.eu/employment_social/dsw/public/actRetrieveText.do?id=10317
Deutsch: : http://www.uniglobalunion.org/Apps/portal.nsf/pages/20090212_7mrgDe

Nach Annahme des ersten beruflichen Befähigungsnachweises für Friseure wurden zusätzliche Niveaus für die Zertifizierung der Ausbilder und Führungskräfte im Friseursektor entwickelt.

Anlässlich des zweiten europäischen Symposiums über die Entwicklung der Friseur-Ausbildung am 21./22. Oktober 2007 in Bari nahmen Coiffure EU und UNI europa Friseur- & Kosmetikdienste eine Charta² an, in der sie "den Sozialpartnern eindringlich empfehlen, ein Rahmen- und Konsensabkommen zu schaffen, um das Papier umzusetzen".

2. Zielsetzungen

Die Zielsetzungen des beruflichen Befähigungsnachweises bestehen darin, Qualität und Image der Friseurdienstleistungen in der EU gesamthaft zu verbessern und Flexibilität und Mobilität mittels einer besseren Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualifikationen zu erleichtern.

UNI europa und Coiffure EU vertreten die Ansicht, dass die Sozialpartner auf europäischer und nationaler Ebene hauptverantwortlich sind für die Umsetzung (Level B und Level C), die Einführung des Zertifikates und die Weiterentwicklung des Instruments.

Außerdem zielen UNI europa und Coiffure EU darauf ab, eine klare Verbindung zwischen dem beruflichen Befähigungsnachweis, dem im Jahre 2005 geschlossenen gemeinsamen Abkommen über Arbeitsschutz³ und dem damit verbundenen, im Jahre 2001 angenommenen Kodex⁴ herzustellen

Zur Förderung einer breiteren Nutzung des Instruments und Sicherung einer angemessenen Umsetzung von dessen Bestimmungen vereinbaren UNI europa und Coiffure EU Folgendes:

3. Begriffsbestimmungen

Im Kontext dieser Vereinbarung werden folgende Begriffsbestimmungen benutzt:

- a) *Europäischer beruflicher Befähigungsnachweis, Niveau A*: Nationale Friseurdiplome, die von nationalen Behörden oder Ausbildungseinrichtungen ausgestellt werden.
- b) *Europäischer beruflicher Befähigungsnachweis, Niveau B*: Freiwillige Friseurzeugnisse, die nach Absolvieren einer Prüfung ausgestellt werden, wie in Anlage 3, Punkt 1 dargelegt. Komplementär zu Niveau A.
- c) *Europäisches Managementausbildungsprogramm, Niveau C*: Freiwillige Friseurzeugnisse für Geschäftsführer von Friseursalons (Mitarbeiterstatus) oder Saloneigentümer, die nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung gemäß den Bestimmungen, wie in Anhang 3, Punkt 3, definiert, ausgestellt werden. Ergänzend zu Level B.

² Bari Charta: http://www.uniglobalunion.org/Apps/iportal.nsf/pages/20090212_7mrgDe

³ Abkommen über Arbeitsschutz, insbesondere Verwendung von und Umgang mit Kosmetikprodukten und deren chemischen Wirkstoffen, zwischen den europäischen Sozialpartnern im Friseurgewerbe

Deutsch: http://www.uniglobalunion.org/Apps/iportal.nsf/pages/20090212_7mrgDe;

Englisch: http://ec.europa.eu/employment_social/dsw/public/actRetrieveText.do?id=10627

⁴ „Wie man miteinander auskommt“: http://ec.europa.eu/employment_social/dsw/public/actRetrieveText.do?id=10199

4. Inhalt und Strukturen für die Umsetzung und Überwachung

4.1 Organisation der Ausbildung und Ausstellung der Zeugnisse

Die Mitglieder von UNI europa und Coiffure EU werden die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der Ausbildungsmodule und Ausstellung der Zeugnisse in ihre nationalen Ausbildungseinrichtungen für Friseure unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Landes und gemäß der gültigen einzelstaatlichen Regelung hinsichtlich der Zertifikate treffen.

4.2 Handhabung und Ausstellung der Zeugnisse

Die europäischen Sozialpartner sind für die Gestaltung, Herstellung und Verbreitung der Zeugnisse zuständig.

Sie benennen die für die Verwaltung der Zeugnisse jedes Niveaus zuständigen Sekretariate.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.

Sie berechnen die Kosten für die Zeugnisse und unterbreiten den europäischen Sozialpartnern Vorschläge.

Die Zertifikate können, nach Überprüfung der Umsetzung der Inhalte von Level B / bzw. C durch den Prüfungsausschuss (siehe Punkt 7), von den Sozialpartnern der Länder, sofern diese Mitglied der Europäischen Sozialpartnerorganisationen sind, beim zuständigen Sekretariat angefordert werden.

Für die Ausstellung der Zertifikate sind die Sozialpartner des Landes verantwortlich

Der Sozialdialogsausschuss wird alle zwei Jahre Besprechungen abhalten und die für eine angemessene Organisationsstruktur nötigen Entscheidungen treffen.

4.3 Inhaberschaft des beruflichen Befähigungsnachweises

Der Inhaber des beruflichen Befähigungsnachweises ist die Person, die die Prüfung bestanden hat. Für freiwillige Anpassungsfortbildung wird ein Zeugnis ausgestellt.

4.4 Aufbau des Zeugnisses

Die Zeugnisse werden in Englisch ausgestellt.

4.5 Aktualisierung der Zeugnisse

Die Ausbildungssysteme (B und C) werden alle vier Jahre nach vorhergehender Besprechung im Sozialdialogsausschuss des Sektors der personenbezogenen Dienstleistungen aktualisiert.

5. Arbeitsschutz

Die Mitglieder von UNI europa und Coiffure EU werden sich bemühen, die Arbeitsschutzvorschriften ihres Abkommens über Arbeitsschutz⁵ sowie künftige Instrumente, die den Bereich 'Gesundheit und Sicherheit' abdecken könnten, soweit erforderlich in die Ausbildungsmodule aufzunehmen.

6. Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder von UNI europa und Coiffure EU werden die Anwendung der Grundsätze ihres Kodex "Wie man miteinander auskommt"⁶ soweit erforderlich in die Ausbildungsmodule aufnehmen.

7. Überwachung

Der Ausschuss für den Sektoralen Sozialen Dialog setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Überprüfung der Umsetzung der Inhalte von Level B und Level C verantwortlich ist.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertretern der Sozialpartner zusammen, die von diesen für eine Amtszeit von 4 Jahren ernannt werden.

Die Mitgliederorganisationen der europäischen Sozialpartner bestätigen dem Ausschuss für den Sektoralen Sozialen Dialog die Umsetzung der Inhalte Level B bzw. C. Die Überprüfung durch die sozialpartnerschaftliche Prüfungskommission erfolgt anhand der übergebenen Unterlagen.

Die Verteilung von Ausbildungsunterlagen bzw. der Inhalte von Level B und Level C können bei Anfrage durch die Sozialpartner neuer EU-Mitgliedsstaaten an diese erfolgen.

Der Ausschuss erstattet dem Sozialdialogausschuss einmal pro Jahr Bericht über den Stand der Entwicklungen.

7.1 Informationsplattform

Eine webbasierte europäische Informationsplattform soll entwickelt werden, die eine Datenbank, Beispiele für Prüfungen und Prüfungsverfahren, ein Programm für Friseurausbilder sowie ein System für die Mitteilung von Rückmeldungen enthält.

Der sektorale Sozialdialogausschuss muss über die Finanzierung der Informationsplattform diskutieren und beschließen.

⁵ Abkommen über Arbeitsschutz, insbesondere Verwendung und Umgang mit Kosmetikprodukten und deren chemischen Wirkstoffen, zwischen den europäischen Sozialpartnern im Friseurgewerbe, 21.09.2005

Deutsch: http://www.uniglobalunion.org/Apps/portal.nsf/pages/20090212_7mrgDe;

Englisch: http://ec.europa.eu/employment_social/dsw/public/actRetrieveText.do?id=10627

⁶ „Wie man miteinander auskommt“, Leitlinien für europäische Friseure, 26.06.2001

http://ec.europa.eu/employment_social/dsw/public/actRetrieveText.do?id=10199

8. Umsetzung der Vereinbarung

Diese autonome Vereinbarung verpflichtet die Mitglieder von UNI europa und Coiffure EU, sie im Einklang mit den Verfahren und der Praxis der Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung.

9. Weiterverfolgung der Vereinbarung

Die Mitgliedsorganisationen werden der Lenkungsgruppe des europäischen Ausschusses für den sektoralen Sozialdialog über die Umsetzung der Vereinbarung Bericht erstatten. Die Lenkungsgruppe unterrichtet regelmäßig den Ausschuss.

Die Lenkungsgruppe wird zudem einen formellen Umsetzungsbericht erstellen, der dem Ausschuss zur Annahme vorzulegen ist. Dieser gemeinsame Bericht wird innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung erstellt.

Die unterzeichnenden Partner können die Vereinbarung auf Anfrage einer der beiden Parteien fünf Jahre nach dem Datum der Unterzeichnung jederzeit bewerten und überprüfen.

Or. Englisch

Brüssel, den 18. Juni 2009

Unterzeichnet von:

Den europäischen Sozialpartnern:

Für Coiffure EU:

Für UNI europa hair and beauty:

Chris Boerland, Präsident

Poul Monggaard, Präsident

Den nationalen Sozialpartnern:

Österreich:

Belgien:

Dänemark:

Finnland:

Frankreich:

Deutschland:

Griechenland::

Italien:

Malta:

Niederlande:

Polen:

Slowenien:

Spanien:

Schweden:

Ungarn:

Vereinigtes Königreich:

(Norwegen):

(Schweiz)

Anlagen:

- 1) Kodex "Wie man miteinander auskommt", Leitlinien für europäische Friseure (2001)
- 2) Abkommen über Arbeitsschutz, insbesondere Verwendung und Umgang mit Kosmetikprodukten und deren chemischen Wirkstoffen (2005)
- 3) Broschüre "EUC Hair – Der Europäische Befähigungsnachweis für Friseure", Leonardo da Vinci-Projekt 2004-2006
- 4) Charta von Bari (2007)